



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 28

Freitag, den 7. August

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney 93

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0138 „Bauhof“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0124 der Gemeinde Dornum 93

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney

Auf Grund der §§ 6, 8, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 2 u. 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 23.07.2009 folgende 6. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney vom 06.12.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 („Steuerpflichtiger und Steuergegenstand“) wird um den folgenden Zusatz als Sätze 3 und 4 ergänzt:

Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

Artikel 2

§ 3 („Steuermaßstab“) wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende jährliche Standplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zu Grunde zu legen.

Artikel 3

§ 4 Absatz 1 („Steuersatz“) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand von bis zu 500,- EUR | 0,- EUR |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 500,- EUR, aber nicht mehr als 1.500,- EUR | 150,- EUR |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.500,- EUR, aber nicht mehr als 2.500,- EUR | 300,- EUR |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.500,- EUR, aber nicht mehr als 3.500,- EUR | 450,- EUR |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.500,- EUR, aber nicht mehr als 4.500,- EUR | 600,- EUR |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.500,- EUR, aber nicht mehr als 5.500,- EUR | 750,- EUR |
| g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.500,- EUR, aber nicht mehr als 6.500,- EUR | 900,- EUR |
| h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 6.500,- EUR | 1.050,- EUR |

Artikel 4

§ 7 („Mitteilungspflichten“) wird um den folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber bzw. Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen (sowie Verwalter und Vermietungsagenturen) sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung über die für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

Artikel 5

§ 8 Absatz 1 („Ordnungswidrigkeiten“) wird um den folgenden Buchstaben f) ergänzt:

f) entgegen § 7 Abs. 3 als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber bzw. Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen (sowie Verwalter oder Vermietungsagentur) seinen Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 6

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert. Diese 6. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Norderney, den 24.07.2009

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0138 „Bauhof“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0124 der Gemeinde Dornum

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornum hat am 22.06.09 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0138 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornum hat am 22.06.09 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan Nr. 0124 teilweise aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0138 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe Seite 94).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

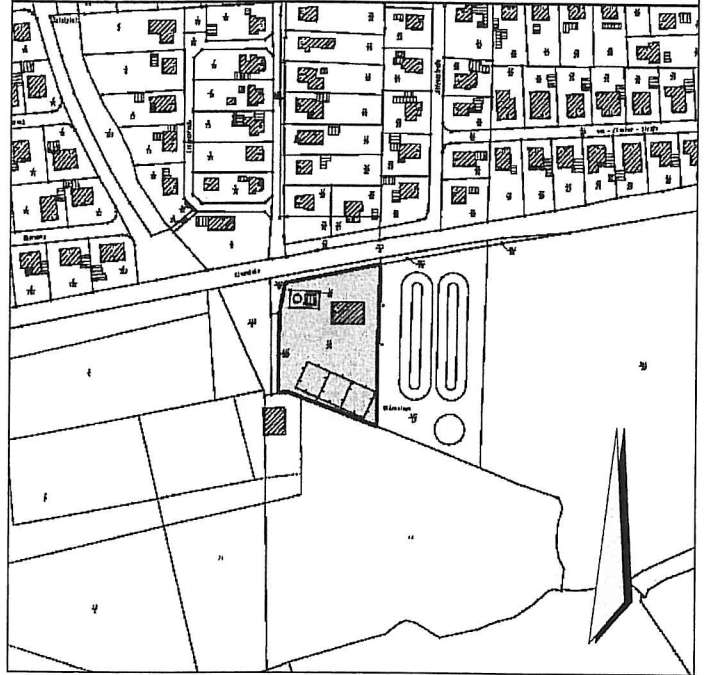
Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 03.08.09

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0138 Teilaufhebung 0124 der Gemeinde Dornum



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.